



Brüder-Grimm-Stadt Steinau an der Straße

Dienstanweisung

über die Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen
der Stadt Steinau an der Straße (DA-VOL/VOB)

Stand: 09/2016

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Geltungsbereich	2
2. Rechtsgrundlage	2
3. Festlegung der Wettbewerbsform	2
3.1 Öffentliche Ausschreibung	2
3.2 Beschränkte Ausschreibung	3
3.3 Freihändige Vergabe	3
3.4 Bedingungen für die Inanspruchnahme der Freigrenzen	3
3.5 Vergabeverfahren nach Recht der Europäischen Union	4
4. Architekten- und Ingenieurleistungen	5
5. Ausschreibung	5
5.1 Vertraulichkeit	5
5.2 Vergabeunterlagen	5
6. Vergabeverfahren	6
6.1 Durchführung des Vergabeverfahrens	6
6.2 Vergabezuständigkeiten	6
6.3 Submission	6
6.4 Vergabevermerk	7
6.5 Prüfung der Angebote	7
6.6 Wertung und Vergabevorschlag	8
6.7 Auftragserteilung	8
7. Verhalten bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen und bei anonymen oder offenen Anzeigen	9
8. Haftung	9
9. Inkrafttreten	9

1. Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für alle Ämter und Einrichtungen der Stadt Steinau an der Straße. Soweit spezielle Regelungen für die Ämter und Einrichtungen vorhanden sind, gehen diese vor.

Die Dienstanweisung regelt die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen, Leistungen (einschließlich Ingenieur- und Architektenleistungen sowie Gutachten) und Bauleistungen im Rahmen von Kauf-, Dienst-, Werk- und Werklieferungsverträgen.

2. Rechtsgrundlage

Maßgebend für die Vergabe sind in der jeweils gültigen Fassung

- die hessische Gemeindeordnung (HGO)
- das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) (Anlage 1)
- die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-GemHVO) einschließlich der hierzu ergangenen Erlasse und Verwaltungsvorschriften
- der gemeinsame Runderlass des Landes zum öffentlichen Auftragswesen in der jeweils gültigen Fassung, sowie die übrigen vergaberelevanten Erlasse der Fachministerien und entsprechende Gemeinsame Runderlasse (Anlage 2)
- die Vergabeverordnung (VgV)
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)
- die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 3)
- das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
- die Hessische Nachprüfungsverordnung
- sonstige für die Ausführung von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen maßgebende Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Richtlinien sowie das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltung, sowie die Muster des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (abzurufen über die Hessische Ausschreibungsdatenbank, Homepage der Auftragsberatungsstelle Hessen).

3. Festlegung der Wettbewerbsform

3.1 Öffentliche Ausschreibung

Aufgrund der Vorgaben des Gesetz- und Ordnungsgebers ist die Vorrangstellung der Öffentlichen Ausschreibung für den Regelfall zu beachten.

Ausnahmen sind nur zulässig, sofern die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände dies rechtfertigen bzw. die vorgenannten Vorschriften eine andere Ausschreibungs- bzw. Vergabeart zulassen.

Sofern an Stelle einer Öffentlichen Ausschreibung die Vergabe in einem anderen Verfahren erfolgen soll, müssen die Vergabeberechtigten nach Ziffer 6.2 zustimmen (ausgenommen hiervon sind die Wertgrenzen unter den Ziffern 3.2 und 3.3).

3.2 Beschränkte Ausschreibung

Beschränkte Ausschreibungen mit oder ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb sind unter den Voraussetzungen der §§ 3 (3) VOB/A-VOL/A zulässig.

Die Wertgrenzen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz betragen:

- für Bauleistungen **1 Mio. € (netto)** je Fachlos,
- für Liefer- und Dienstleistungen **207.000 € (netto)** je Auftrag.

Bei Beschränkter Ausschreibung sollen wenigstens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

3.3 Freihändige Vergabe

Die Wertgrenzen nach dem Vergabe- und Tariftreuegesetz betragen:

- für Bauleistungen **100.000 € (netto)** je Fachlos,
- für Liefer- und Dienstleistungen **100.000 € (netto)** je Auftrag.

Bei Freihändiger Vergabe sollen wenigstens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Die Leistungsbeschreibung (Pflichtenheft) in Form eines Leistungsprogramms ist ausreichend, um im Verhandlungswege das wirtschaftlichste Angebot mit mehreren geeigneten Bewerbern zu entwickeln.

3.4 Bedingungen für die Inanspruchnahme der Freigrenzen

(1) Durch besondere Verwaltungsvorschriften sowie gegebenenfalls in Zuwendungsbescheiden vorgegebene Regelungen bleiben unberührt.

(2) Maßgeblich ist der objektiv geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens. Aufträge und Gewerke/Lose dürfen nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, die Wertgrenzen zu umgehen.

(3) Die im Übrigen geltenden Vorschriften des Haushaltsrechts, der Verdingungs- bzw. Vergabeordnung sowie sonstiges Recht (unter anderem Kartell-, Lauterkeits-, Straf- und Dienstrechtvorschriften) sind zu beachten. Zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Wettbewerbs und der Transparenz der Vergabeverfahren sowie zur Bekämpfung illegaler Praktiken sollen Aufträge bestmöglich unter verschiedenen Auftragnehmern gestreut werden. Die gezielte Bevorzugung ortsansässiger Unternehmen ist unzulässig (§ 2 (4) Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz).

(4) Nach § 2 (6) Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz sind die Vergabeverfahren fortlaufend, vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, Vergabevermerk). Eine nachvollziehbare Dokumentation liegt vor, wenn wenigstens folgenden Kriterien/Angaben geführt werden:

- Auftrag,
- Vergabeart,
- aufgeforderte Bewerber / Bieter (Name, Firma, Ort),
- Auftragnehmer (Name, Firma, Ort), mit Begründung der Zuschlagsentscheidung
- alle Angebote
- Übersicht aller nachgerechneten Angebotspreise (Preisspiegel)
- geschlossener Vertragspreis und abgerechnetes Entgelt, einschl. Nachträge
- Bedarfs- und Beschaffungsstelle,
- zuständige Person(en) für das Vergabeverfahren und die Vergabeentscheidung.

Die Berücksichtigung mittelständischer Interessen ist besonders aktenkundig zu machen.

Die Nachweise über die Vergabegeschäfte werden in unregelmäßigen Abständen durch das Amt für Prüfung und Revision kontrolliert. Die Kontrolle wird entsprechend dokumentiert. Andere geeignete Kontrollverfahren bleiben freigestellt. Nachweise,

Verzeichnisse und Kontrollmaßnahmen sind zehn Jahre nach Abschluss der Beschaffung aufzubewahren, um eine nachträgliche Kontrolle zu ermöglichen.

(5) Vor Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe sind nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz öffentliche (formlose) Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Hierfür sind folgende Grenzwerte (netto) zu beachten:

- Bauaufträge: ab **100.000 €**/Gewerk (Fachlos),
- Lieferungen: ab **50.000 €**/Auftrag
- und Dienstleistungen ab **50.000 €**/Auftrag

Die Teilnehmerzahl kann beschränkt werden. Es sollen zwei Unternehmen nicht am Ort der Ausführung der Beschaffung ansässig sein.

Zur Beschränkten Ausschreibung und Freihändigen Vergabe ist nur zuzulassen, wessen Eignung **vorab** festgestellt wurde.

(6) In der Regel ist die Aufforderung zur Angebotsangabe nicht auf ein oder immer dieselben Unternehmen zu beschränken, sondern unter mehreren geeigneten Unternehmen zu streuen. Es sollen wenigstens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, wovon zwei Unternehmen nicht ortsansässig, sondern mindestens im weiteren Umland ansässig sein sollen. Eigene Präqualifikationslisten sind nur bei einem ausreichenden Bewerberkreis tunlich und aus wettbewerbsrechtlichen Gründen vertraulich zu behandeln.

(7) Aufträge und Gewerke/Fachlose dürfen nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, die Wertgrenzen zu umgehen. Die Bedingungen zur Anwendung der Freigrenzen sind zu beachten.

(8) Alle Beschränkten und Öffentlichen Ausschreibungen, sowie Interessenbekundungsverfahren und andere Bekanntmachungen sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank zu veröffentlichen.

(9) Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ohne Interessenbekundungsverfahren (ab einem Wert von 15.000 € netto) hat die Stadt Steinau an der Straße für drei Monate Ihren Namen und Anschrift, den Namen des Auftragnehmers, den Auftragsgegenstand und bei Bauleistungen den Ort der Ausführung in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei Vergabeverfahren, die der Geheimhaltung unterliegen. Soweit es sich bei dem beauftragten Unternehmen um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder die Angabe des Namens zu anonymisieren.

3.5 Vergabeverfahren nach Recht der Europäischen Union

(1) EG-Schwellenwerte

Werden die in den EU-Vergaberichtlinien genannten Schwellenwerte erreicht, sind die Ausschreibungen auch im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft (TED) bekannt zu geben

Nach EU-Verordnung (Stand 01.01.2016) betragen die Schwellenwerte für:

- Lieferungen und Dienstleistungen: **209.000 €** (netto)
- Bauleistungen: **5.225.000 €** (netto)

Künftige Änderungen durch EU-Verordnung sind zu beachten.

(2) EU-Verfahrensrecht

Für Beschaffungsverfahren, die dem EU-Vergaberegime der §§ 97 ff Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterliegen, gelten in Ergänzung des Haushaltsrechts die besonderen Vorschriften des EU-Vergaberegimes nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen Abschnitt 2 EU.

(3) Bekanntmachung der Auftragserteilung – EU-Statistik.

Jährlich sind statistische Erhebungen über die dem EU-Vergaberegime unterliegenden Beschaffungsverfahren (EU-Vergabestatistik) für das zurückliegende Kalenderjahr zu melden. Die Aufforderung, die Formulare und die Meldefrist der jährlich zu erstellenden EU-Vergabestatistik nach den Regeln der Vergabestatistikverordnung veröffentlicht das Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie; ein Leitfadens ist dort hinterlegt. Die Beschaffungsstellen übersenden ihre Meldungen bis zum 1. Juni eines jeden Jahres unmittelbar an:

Regierungspräsidium Darmstadt – VOB-Stelle – Wilhelminenstraße 1-3 64283 Darmstadt.

4. Architekten- und Ingenieurleistungen

(1) Die Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen erfolgt auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils gültigen Fassung. Sofern das voraussichtliche Gesamthonorar den Schwellenwert der EU-Vergaberichtlinien erreicht, sind darüber hinaus die Bestimmungen des Vergaberechts zu beachten.

Kriterien für die Beauftragung von Architekten und Ingenieuren sind zum einen die individuellen Leistungsbedingungen der einzelnen Büros. Diese Leistungsbedingungen sind vor der Beauftragung von der Verwaltung zu erfragen (wie zum Beispiel Terminvorstellungen, Kapazitäten des befragten Büros, Vorstellung über die Ausnutzung des Rahmens zwischen Mindest- und Höchstsätzen etwa bei den Stundensätzen, konkrete Projektierungserfahrung ähnlich gelagerter Objekte).

Der Auftrag ist demjenigen zu erteilen, der hinreichend leistungsfähig erscheint und die Gewähr bietet, dass in vertrauensvoller Zusammenarbeit die technisch/gestalterisch beste und wirtschaftlichste Lösung gefunden wird.

(2) Architekten und Ingenieure beauftragter Büros werden nach § 1 (1) Nr. 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten aus dem Auftrag verpflichtet. Die Verpflichtung erfolgt als Anlage zum Vertrag gemäß beiliegendem Muster (Anlage 4).

5. Ausschreibung

5.1 Vertraulichkeit

Leistungsverzeichnisse dürfen vor der Durchführung der Ausschreibung keinem Bieter ganz oder teilweise zur Kenntnis gelangen. Es ist unzulässig Firmen, die später am Wettbewerb für eine Leistung beteiligt werden sollen, mit der Planung, Berechnung, Massenermittlung, Aufstellung von Leistungsverzeichnissen u.a. zu beauftragen. Bei Öffentlichen Ausschreibungen bzw. beim Offenen Verfahren müssen solche Angebote im Hinblick auf mögliche Wettbewerbsvorteile einer besonderen Prüfung unterzogen werden. Sofern und soweit vertraglich möglich, sind die Betroffenen zur Nichtteilnahme zu verpflichten.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

5.2 Vergabeunterlagen

(1) Es sind die aktuellen Vertragsbedingungen der Stadt Steinau an der Straße zu verwenden. Dies gilt auch bei der Erstellung von Angebotsunterlagen durch Dritte

(2) Bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit der Bieter können zum Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechende Angaben und Erklärungen gefordert werden.

(6) In den Leistungsbeschreibungen (Leistungsverzeichnis oder Leistungsprogramm) dürfen Wahl- und Bedarfspositionen nur in begründeten Ausnahmefällen aufgenommen

werden; die Notwendigkeit ist schriftlich aktenkundig zu machen. Sie dürfen nicht aufgenommen werden, um Mängel einer unzureichenden Planung auszugleichen.

6. Vergabeverfahren

6.1 Durchführung des Vergabeverfahrens

(1) Für die Durchführung der Vergabeverfahren bei Lieferungen und Leistungen, Bauleistungen und für die Eröffnungstermine sind die jeweiligen Organisationseinheiten zuständig.

(2) Dem Amt für Prüfung und Revision werden alle Eröffnungstermine mitgeteilt.

(3) In allen Vergabeangelegenheiten ist jederzeit ein hohes Maß an Vertraulichkeit sicherzustellen. Insbesondere ist vertraulich mit Unterlagen (zum Beispiel Bieterlisten, Angeboten), Informationen und Erkenntnissen von/über Firmen umzugehen. Es ist dafür Sorge zu tragen, alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Wettbewerb beeinträchtigen könnte.

6.2 Vergabezuständigkeiten

(1) Über die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet:

- bei Vergaben bis 5.000 € (netto) der/die Amtsleiter/in
Der Bürgermeister kann durch schriftliche Genehmigung auch weitere Sachbearbeiter/innen bei Vergaben bis 5.000 € ermächtigen.
- bei Vergaben von 5.000 € bis 15.000 € (netto) der Bürgermeister
- bei Vergaben über 15.000 € (netto) der Magistrat.

(2) Dringliche Sofortmaßnahmen können ohne ein Angebot vergeben werden. Die Gründe sind schriftlich darzulegen.

6.3 Submission

(1) Entgegennahme und Behandlung der Angebote bis zur Submission

Alle Angebote sind durch die Poststelle mit einem Eingangsstempel zu versehen sowie unverzüglich und ungeöffnet direkt dem Fachamt (Finanzabteilung) zu übergeben.

Irrtümlich von der Poststelle geöffnete Angebote sind von dieser unverzüglich wieder zu verschließen. Auf dem Angebotsumschlag ist durch die Poststelle handschriftlich zu vermerken, wann und weshalb der Umschlag geöffnet wurde. Der jeweilige Bieter ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

(2) Eröffnungstermin

Der jeweilige Eröffnungstermin sowie die Verhandlungen werden vom Fachamt (Finanzabteilung) durchgeführt. Es ist sicherzustellen, dass die Eröffnung durch einen Verhandlungsleiter und einen Protokollführer erfolgt.

Eröffnungsort ist der Mehrzweckraum oder das Magistratssitzungszimmer, im Verwaltungsgebäude Am Kumpen 2. Das Fachamt ist zuständig für die formale Prüfung der Angebote.

(3) Kontrolle vor Beginn der Submission

Unmittelbar vor Beginn der Submission haben sich der Verhandlungsleiter und der Protokollführer oder eine andere Person darüber zu vergewissern, dass sich sowohl in der Poststelle als auch im Hausbriefkasten sowie an oder in anderen für den Posteingang vorgesehenen und bestimmten Orten keine Angebote mehr befinden.

(4) Anwesenheitskontrolle

Vor Öffnung des ersten Angebotes hat der Verhandlungsleiter beim VOB-Verfahren festzustellen, welche Bieter erschienen bzw. welche Personen für den Bieter erschienen

sind. Bieter und/oder deren Bevollmächtigte haben die Bevollmächtigung darzulegen und nachzuweisen. Personen, deren Anwesenheitsberechtigung nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, ist die Teilnahme am Eröffnungstermin zu versagen.

Für das Verfahren nach den Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen sind Bieter bei der Eröffnung nicht zuzulassen.

(5) Kennzeichnung der Angebote

Die Angebote sind in allen Teilen mit Hilfe eines Stanzgerätes zu lochen. Dem Angebot beigefügte Muster/Proben sind zweifelsfrei zu kennzeichnen, damit jederzeit ihre Zuordnung zum betroffenen Angebot möglich ist. Es ist sicherzustellen, dass das Gerät nicht von Unbefugten benutzt werden kann.

(6) Niederschrift

Über die Submission ist eine vom Protokollführer angelegte Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll als Beweismittel über den ordnungsgemäßen Ablauf der Submission dienen. Es ist daher großes Gewicht auf eine vollständige und korrekte Anfertigung der Niederschrift zu legen.

(7) Veröffentlichungsverbot

Es ist untersagt, die Niederschrift zu veröffentlichen. Bei VOB-Ausschreibungen dürfen nur Firmen, die ein zugelassenes Angebot abgegeben haben, über Angebotsinhalte – und zwar nur über die Namen der Bieter, Endsumme der Angebote, Anzahl von Änderungsvorschlägen und Nebenangeboten – informiert werden.

Bei VOL-Ausschreibungen dürfen die Bieter nur über die Anzahl der eingegangenen Angebote und den niedrigsten sowie den höchsten Angebotspreis der geprüften Angebote informiert werden.

Telefonische Anfragen dürfen nicht beantwortet werden.

6.4 Vergabevermerk

Für jedes Vergabeverfahren ab 10.000 € (netto) ist ein Vergabevermerk zu erstellen.

6.5 Prüfung der Angebote

(1) Das Fachamt oder der beauftragte Architekt/Ingenieur prüfen die Angebote in fachlicher, rechnerischer und wirtschaftlicher Hinsicht.

(2) Im Rahmen der fachlichen Prüfung ist besonders festzustellen, ob das jeweilige Angebot

- in technischer Hinsicht annehmbar ist (zum Beispiel ob der beabsichtigte Einsatz der Geräte oder Arbeitskräfte für die geforderte Leistung ausreichen, der Bieter sachkundig, der beabsichtigte Nachunternehmereinsatz unbedenklich bzw. das Nebenangebot technisch gleichwertig ist)
- in funktioneller Hinsicht annehmbar ist (zum Beispiel die geforderten Angaben/Werte in der Leistungsbeschreibung mit dem Angebot erreicht werden können bzw. die geforderten Funktionsgarantien abgegeben worden sind)
- in gestalterischer Hinsicht annehmbar ist (zum Beispiel die geforderten Ausführungs-/Lieferzeiten eingehalten werden können, die angebotenen Stoffe/Einbauteile wirtschaftlich sind bzw. ob der Bieter leistungsfähig und zuverlässig ist)

Es soll ein Verfahren angewendet werden, mit dem unter anderem auf der Basis integrierter „Preisspiegel“ Normabweichungen deutlich gemacht werden können.

(3) Das Ergebnis der fachlichen und rechnerischen Prüfung ist auf dem Angebot zu dokumentieren.

6.6 Wertung und Vergabevorschlag

(1) Nach der Wertung der Angebote ist vom Fachamt - gegebenenfalls mit der Unterstützung eines beauftragten Architekten/Ingenieurs - ein Vergabevorschlag zu erarbeiten. Dieser Vorschlag ist zu begründen. Das Wertungsergebnis und der Vergabevorschlag sind im Vergabevermerk festzustellen.

(2) Im gesamten Prüfungs- und Wertungsverfahren ist darauf zu achten, dass die Angebote und ihre Anlagen sorgfältig zu verwahren und gegenüber Dritten, die nicht Bieter sind, geheim zu halten sind.

(3) Die Entscheidung über die Aufhebung der Ausschreibung trifft der Magistrat. Dies gilt bei Ausschreibungsverfahren auch in den Fällen, in denen nicht der mindestfordernde Bieter den Zuschlag erhalten soll.

6.7 Auftragserteilung

(1) Der Auftrag ist innerhalb der Zuschlags- und Bindefrist zu erteilen.

(2) Bei Vergaben, die über den Schwellenwerten der Vergabeverordnung liegen, ist die Informationspflicht zu beachten. Die Bestimmungen des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes sowie der Vergabeordnungen sind zu beachten.

(3) Alle Aufträge müssen vor ihrer Ausführung unter Angabe der Auftragssumme schriftlich erteilt werden. Ist aus zwingenden Gründen eine mündliche Auftragserteilung erfolgt, so ist die schriftliche Bestätigung schnellstmöglich nachzuholen.

(4) Auftrags schreiben oder Bestellscheine dürfen nur von dem /der dazu ermächtigten Mitarbeiter/in unterzeichnet werden.

In den Auftrags schreiben oder Bestellscheinen sind etwaige Abweichungen von der Ausschreibung festzulegen. Außerdem ist von den Liefer- und Ausführungsfirmen zu fordern, dass

- alle Rechnungen - auch Abschlagsrechnungen - mindestens in doppelter Ausfertigung eingereicht werden,
- den Abschlagsrechnungen eine prüffähige Aufstellung der zugrundeliegenden Lieferungen bzw. Leistungen mit Massenberechnungen beizufügen ist, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muss
- die Schlussrechnung übersichtlich in der Reihenfolge und Positionsbezeichnung der Vertragsunterlagen, unter Beifügung von Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Aufmaßen, Lieferscheinen, Arbeitsberichten und sonstigen Belegen im Original als prüfbare Rechnung einzureichen ist.

(5) Bei unvorhersehbaren, unausweichlich dringlichen Maßnahmen können Aufträge sofort auch ohne schriftliches Angebot erteilt werden. Der Auftrag ist sodann umgehend schriftlich zu bestätigen und der Vorgang zu dokumentieren.

(6) Mehrere Aufträge gleicher Art sind möglichst zusammenzufassen, damit eine größere Auftragssumme erreicht wird. Es ist unzulässig, einen größeren Auftrag aufzuteilen, um die Vergabevorschrift zu umgehen.

(9) Bei der Beauftragung von Bauleistungen sind folgende **Sicherheitsleistungen** zu vereinbaren:

Ab einem Auftragswert von 250.000 € (netto) ist für die Sicherheit der Vertragserfüllung 5 von Hundert der Auftragssumme und für die Sicherheit aus Mängelansprüchen 3 von Hundert der Abrechnungssumme zu vereinbaren.

7. Verhalten bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen und bei anonymen oder offenen Anzeigen

Beim Verdacht von Preis- oder sonstigen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen hat der für die Vergabe zuständige Amtsleiter bzw. der Ingenieur/Architekt unverzüglich den Bürgermeister oder Vertreter im Amt zu benachrichtigen. Dies gilt auch bei allen anonymen oder offenen Anzeigen oder Hinweisen in Vergabesachen.

In jedem Einzelfall ist zu überprüfen, ob entsprechende anzeigen und Hinweise an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden.

8. Haftung

Für die aus der Nichtbeachtung der Vergabevorschriften entstehenden Schäden können die betreffenden Bediensteten nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen haftbar gemacht werden.

9. Inkrafttreten

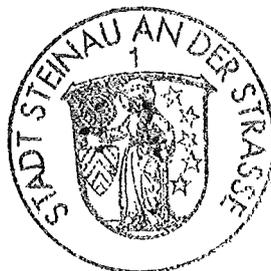
Diese Dienstanweisung tritt am 08. September 2016 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Dienstanweisung vom 06. März 1997 außer Kraft.

Steinau an der Straße, den 08. September 2016

Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße


Uffeln
Bürgermeister



Anlagen

- 1.) Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz
- 2.) Gemeinsamer Runderlass
- 3.) Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen
- 4.) Amtsverpflichtung